

ZH_OBERGERICHT SB170429 vom 23. März 2018

ZH Obergericht, 2018-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170429

FR: ZH_OBERGERICHT SB170429 du 23 mars 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SB170429 del 23 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

Vorinstanzliches Urteil

E. 1.1

Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens be- wirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Der be- schuldigten Person, die bei mehreren angeklagten Straftaten nur teilweise schul- dig gesprochen, im Übrigen aber freigesprochen wird, sind die Verfahrenskosten nur anteilmässig aufzuerlegen. Dies gilt jedenfalls, soweit sich die verschiedenen Anklagekomplexe klar auseinanderhalten lassen. Der beschuldigten Person dür- fen jedoch dann die gesamten Kosten des Verfahrens auferlegt werden, wenn die ihr zur Last gelegten Handlungen in einem engen und direkten Zusammenhang stehen und alle Untersuchungshandlungen hinsichtlich jedes Anklagepunktes notwendig waren (BSK-STPO-DOMEISEN, Art. 426 StPO N 6 m.w.H.).

E. 1.2

Die Gerichtsgebühr für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren ist in Anwen- dung von Art. 424. Abs. 1 StPO i.V.m. §§ 14 Abs. 1 lit. a, 2 Abs. 1 lit. b, c und d GebV OG unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles auf Fr. 1'500.– festzusetzen. Es rechtfertigt sich, dem Beschuldigten einen Drittel der erstinstanzlichen Kosten aufzuerlegen, lassen sich die Anklagekomplexe doch genügend auseinanderhalten und wäre eine vollumfängliche Kostenaufgabe nicht vertretbar.

E. 1.3

Der Grundsatz "in dubio pro reo" findet als Beweislastregel keine Anwen- dung, wenn der Beschuldigte eine ihn entlastende Behauptung aufstellt, ohne dass er diese in einem Mindestmass glaubhaft machen kann. Es tritt nämlich in- soweit eine Beweislastumkehr ein, als nicht jede aus der Luft gegriffene Schutz- behauptung von der Anklagebehörde durch hieb- und stichfesten Beweis wider- legt werden muss (BSK STPO-TOPHINKE, 2. Auflage 2014, Art. 10 StPO N 21).

E. 1.4

Auf die Argumente der Parteien ist im Rahmen der nachstehenden Erwä- gungen einzugehen. Dabei muss sich das Gericht nicht ausdrücklich mit jeder tat- sächlichen

Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen; viel- mehr kann es sich auf die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 138 I 232, E. 5.1. mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_484/2013, E. 3.2. vom 3. März 2014).

- 12 - 2. Beweismittel

E. 1.5

Am 3. Januar 2018 ergingen die Vorladungen an die Staatsanwaltschaft und den Beschuldigten zur heutigen Berufungsverhandlung (vgl. Urk. 45), zu welcher der Beschuldigte in Begleitung seines erbetenen Verteidigers sowie die stellver- tretende Leitende Staatsanwältin lic. iur. Steinhauser erschienen. Nach der Durchführung der Berufungsverhandlung erweist sich das Verfahren als spruch- reif.

E. 2

Umfang der Berufung Die Staatsanwaltschaft hat ihre Berufung vorliegend nicht beschränkt, weshalb das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich zu überprüfen ist (Art. 404 Abs. 1 StPO).

E. 2.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1. mit Hinweisen; bestätigt in 6B_10/2015 vom 24. März 2015 E. 4.2.1).

- 22 -

E. 2.2

Die Staatsanwaltschaft unterliegt im Berufungsverfahren zwar mehrheitlich, indes nicht vollumfänglich. Ausgangsgemäss erscheint eine Kostenaufgabe zu Lasten des Beschuldigten im Umfang von einem Drittel als angemessen. Im Übrigen sind die Kosten auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 2.3

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i. V. m. §§ 16, 2 Abs. 1 lit. b, c und d sowie 14 GebV OG unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeit- aufwands des Kollegialgerichts für dieses Verfahren auf Fr. 2'400.– festzusetzen.

E. 2.3.1

Die massgebenden Aussagen des Beschuldigten und von B._____ wurden seitens der Vorinstanz ausführlich und zutreffend wiedergegeben, weshalb vorab vollumfänglich darauf verwiesen werden kann (Urk. 34 E. 3.4. u. 3.5.).

E. 2.3.2

Im Rahmen ihrer Würdigung hat die Vorinstanz allerdings aus nicht nach- vollziehbaren Gründen davon abgesehen (vgl. Urk. 34), die vor Polizei gemachte Aussage des Beschuldigten, wonach er konfrontiert mit den Angaben von B._____ zu Protokoll gab, dass er keine andere Wahl gehabt habe und die Auto- bahneinfahrt zu Ende gewesen sei (Urk. 2/1 S. 1), zu berücksichtigen.

E. 2.3.3

Diese Aussage wirkt sich – mit der Anklagebehörde (Urk. 36 S. 2 f.; Urk. 50 S. 9) – zu Ungunsten des Beschuldigten aus, da er sich selbst belastet. Zu Gunsten des Beschuldigten ist davon auszugehen, dass sich seine Aussage lediglich auf die Unterschreitung eines genügenden Abstandes beim Einspuren und somit auf das Nichtgewähren des Vortrittsrechts von B. _____ bezieht und nicht auf die Unterlassung der Betätigung des Blinkers. Diesbezüglich erscheint seine Aussage zu wenig konkret.

E. 2.3.4

Die anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung bezüglich des Vorwurfs der Nichtgewährung des Vortrittsrechts gemachten Aussagen des Beschuldigten lassen sich mit den polizeilich gemachten teilweise nicht in Einklang bringen. Neu brachte er vor, der Abstand zu seinem Fahrzeug sei gross genug gewesen bzw. dass das andere Fahrzeug genug Platz gehabt habe (Prot. I S. 8 f. u. 11). Auffällig erscheint allerdings seine damit im Zusammenhang stehende Aussage, dass er auf die Autobahn gefahren sei, weil die Einspurstrecke zu Ende gewesen sei (Prot. I S. 9), was darauf schliessen lässt, dass dieser Umstand aus seiner Sicht prioritär für sein Einspuren war und nicht derjenige, dass im besagten Zeitpunkt der erforderliche Abstand zum auf der rechten Autobahnspur fahrenden B. _____ gegeben war. Ferner gab der Beschuldigte mehrfach an, dass zwischen den Fahrzeugen mindestens 15 Meter gelegen seien (Prot. I S. 9 f.), womit er die Unterschreitung des erforderlichen Abstandes – auch wenn Distanzschätzungen im Strassenverkehr schwierig sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_104/2015 vom - 14 - 20. August 2015 E. 2.5, mit Verweis auf BOLL, Verkehrsregelverletzung, Eine eingehende Darstellung der Praxis des Bundesgerichts, Davos 1999) – anerkennt (vgl. dazu auch die rechtliche Würdigung unter E. III. nachstehend), sagte er doch gleichzeitig aus, mit "etwas mehr als 80 km/h" bzw. "mindestens 80 km/h" eingespart bzw. weitergefahren zu sein (Prot. I S. 9 f.). Bereits gestützt auf die Aussagen des Beschuldigten selbst ergibt sich hiermit, dass der Beschuldigte derart knapp vor B. _____ auf die rechte Spur der Autobahn einfuhr, dass letzterer seine Fahrt verlangsamten bzw. bremsen musste, um den notwendigen Sicherheitsabstand wiederherzustellen, zumal dieser glaubhaft angab, mit 100 km/h unterwegs gewesen zu sein (Urk. 1 bzw. Urk. 4 S. 4), was auch der dort signalisierten Höchstgeschwindigkeit entspricht und deshalb plausibel erscheint. Die gegenteilige Annahme der Vorinstanz (Urk. 34 E. 3.6.2.-3.6.4.), dass sich nicht erstellen lasse, dass der Beschuldigte B. _____ beim Einspuren auf die Autobahn den Vortritt genommen habe, erweist sich bereits angesichts dieser erörterten Umstände als unzutreffend.

E. 2.3.5

Im Übrigen erweist sich ihre detaillierte Würdigung der übrigen Aussagen des Beschuldigten (Urk. 34 E. 3.6.2.) indes als richtig. So trifft es zu, dass der Beschuldigte den Vorfall anlässlich seiner Befragung in der vorinstanzlichen Hauptverhandlung in logischer Abfolge nachvollziehbar und lebensnah und durchaus differenziert geschildert hat. Aus den Aussagen des Beschuldigten lässt sich aber – abgesehen vom bereits erstellten Anklagesachverhalt – ein anklagegemässes Vorgehen seinerseits nicht erstellen, auch wenn ihm gestützt auf sein eigenes Aussageverhalten ein gewisses Fehlverhalten mit Hinblick auf das eingestandene Bremsmanöver anzurechnen ist. Die vorgebrachte Verhaltensweise erscheint aber nachvollziehbar. So ist das von ihm geltend gemachte Erschrecken als Folge auf die Betätigung der Lichthupe und Hupe durch B. _____ und die durch diese Irritation

hervorgerufene kurzzeitige Betätigung der Bremse, da er nicht gewusst habe, was geschehen bzw. los sei (Prot. I S. 8 u. 10), jedenfalls nicht unplausibel. Ferner stellte der Beschuldigte in Abrede, beim Einspuren den Blinker nicht betätigt zu haben (Prot. I S. 8). Auch wenn sich der Beschuldigte gegenüber dem Polizisten unmittelbar nach dem Vorfall 100 Male entschuldigt und gesagt haben soll, jener solle keinen Rapport schreiben (Urk. 4 S. 7), lässt dieser Umstand noch

- 15 - nicht zwingend auf ein vollumfänglich der Anklage entsprechendes Verhalten des Beschuldigten schliessen. Auch wenn gestützt auf das Aussageverhalten des Beschuldigten gewisse Restzweifel an seiner Sachverhaltsdarstellung bleiben, lässt sich der Anklagesachverhalt hinsichtlich des Unterlassens der Betätigung des Blinkers sowie des Schikanestopps allerdings auch unter Berücksichtigung der weiteren Beweismittel nicht erstellen.

E. 2.3.6

So vermochte B._____ den angeklagten Vorfall anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme weder präzise noch überzeugend zu schildern. Seine damaligen Verweise auf den dem Vorfall zeitnäheren Polizeirapport vom

E. 2.4

Die Entschädigungsfrage folgt den gleichen Regeln wie der Kostenentscheid. Es rechtfertigt sich deshalb, dem Beschuldigten eine Entschädigung im Umfang von zwei Dritteln des von ihm geltend gemachten und auch ausgewiesenen Honorars für seine erbetene anwaltliche Vertretung für das gesamte Verfahren zuzusprechen. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der vorsätzlichen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 43 Abs. 3 SVG und Art. 14 Abs. 1 sowie Art. 36 Abs. 4 VRV. 2. Von den weiteren Vorwürfen der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG i.V.m. mit Art. 37 Abs. 1 SVG und Art. 12 Abs. 2 VRV sowie der Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 SVG und Art. 28 Abs. 1 VRV wird der Beschuldigte freigesprochen. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Busse von Fr. 500.–. 4. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen.

- 23 - 5. Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 22. März 2016 bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 110.– wird nicht widerrufen. 6. Die erstinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'500.–. Die weiteren Auslagen betragen Fr. 1'500.– (Gebühr für das Vorverfahren). 7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 2'400.–.

E. 3

Beweisanträge

E. 3.1

Die Verteidigung stellte heute erneut den Beweisantrag, dass ein Amtsbericht des Kommandos der Kantonspolizei Zürich einzuholen sei, um zu zeigen, dass der vom Bremsmanöver direkt betroffene Polizeibeamte B._____ aufgrund der geltenden Dienstvorschriften den Beschuldigten weder selber habe rapportieren noch befragen dürfen. Weil der B._____ entgegen diesen Vorschriften gehandelt habe, seien der Polizeirapport und der Situationsplan vom 8. Juni 2016 sowie die Einvernahme des

Beschuldigten vom 8. Juni 2016 nicht verwertbar (Urk. 48 S. 1; Prot. II S. 12).

E. 3.2

Für die Beurteilung der Verwertbarkeit von Beweismitteln, welche von Polizeibeamten erhoben wurden, sind nicht polizeiliche Dienstvorschriften, sondern die Bestimmungen des Polizeigesetzes des Kantons Zürich sowie der StPO massgebend. Entsprechend erübrigt sich das Einholen eines Amtsberichts des Kommandos der Kantonspolizei Zürich, weshalb der Beweisantrag der Verteidigung abzuweisen ist. Auf die Frage der Verwertbarkeit der massgeblichen Beweismittel wird nachfolgend in Ziff. 4.2. einzugehen sein.

- 6 -

E. 4

Prozessuales

E. 4.1

Nichteintreten

E. 4.1.1

Die Verteidigung machte heute geltend, dass auf die Berufung der Staatsanwaltschaft nicht einzutreten sei. Die Staatsanwaltschaft sei nicht zur ersten Instanzlichen Hauptverhandlung erschienen, womit sie ihr Recht auf einen zweiten Parteivortrag verwirkt habe. Mit der heutigen Berufungsverhandlung erschleiche sich die Staatsanwaltschaft diesen verwirkten zweiten Parteivortrag. Dies verletze den Grundsatz des fairen Verfahrens, da der Instanzenzug funktional verkürzt werde. Das Bundesgericht werde sich nicht mehr mit Tat- oder Ermessensfragen befassen wollen. Hätte die Staatsanwaltschaft ihren zweiten Vortrag vor erster Instanz gehalten, hätte die Rechtsmittelinstanz bei einer Verurteilung zur Beurteilung von Tat- oder Ermessensfragen angerufen werden können. Diese Möglichkeit bestehe nun nicht mehr (Urk. 48 S. 1).

E. 4.1.2

Nach Art. 403 Abs. 1 StPO entscheidet das Berufungsgericht, ob auf die Berufung einzutreten sei, wenn die Verfahrensleitung oder eine Partei geltend macht, dass die Anmeldung oder Erklärung der Berufung verspätet oder unzulässig sei (lit. a), die Berufung im Sinne von Artikel 398 unzulässig sei (lit. b) oder Prozessvoraussetzungen fehlten bzw. Prozesshindernisse vorlägen (lit. c).

E. 4.1.3

Die Berufungsanmeldung sowie die Erstattung der Berufungserklärung durch die Staatsanwaltschaft erfolgten unbestrittenermassen fristgerecht. Unzulässigkeitsgründe im Sinne von Art. 398 StPO oder Prozesshindernisse sind keine ersichtlich. Im Übrigen ist auf die Erwägungen in der Präsidialverfügung vom 1. Dezember 2017 zu verweisen, in welcher auf die heute vorgebrachten Argumente der Verteidigung bereits eingegangen und insbesondere festgehalten wurde, dass der Verzicht der Staatsanwaltschaft auf Teilnahme an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung keine Verwirkung der Legitimation zur Anhebung der Berufung oder eine faktische Verkürzung des Instanzenzugs bewirkt (vgl. zum Ganzen Urk. 43). Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft ist folglich einzutreten.

- 7 -

E. 4.2

Verwertbarkeit

E. 4.2.1

Seitens der Verteidigung wurde heute erneut vorgebracht, dass der vom Polizeibeamten B._____ erstellte Rapport vom 8. Juni 2016 (Urk. 1), der ebenfalls von ihm erstellte Situationsplan vom 8. Juni 2016 (Urk. 5) sowie die von ihm mit dem Beschuldigten durchgeführte Einvernahme vom 8. Juni 2016 (Urk. 2/1) alle- samt unverwertbar seien. B._____ sei persönlich von der anklagegegenständli- chen Bremsung betroffen gewesen, weshalb er nach der Strafprozessordnung funktional die Stellung eines Geschädigten habe (Urk. 23 S. 5 f.; Urk. 48 S. 1; Prot. II S. 11 f.)

E. 4.2.2

Nach Art. 56 lit. a StPO tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse hat. Erfasst werden sämtliche direkten oder indirekten Interessen, seien sie tatsächlicher, etwa finan- zieller, oder ideeller Natur. Soweit nur eine indirekte bzw. mittelbare Betroffenheit vorliegt, muss die Person in jedem Fall aber so intensiv tangiert sein, dass eine ernsthafte Gefahr der Unsachlichkeit besteht (qualifizierte Betroffenheit). Nicht je- de denkbare Mitbetroffenheit ist relevant. Erforderlich ist ein ableitbares erhebli- ches eigenes Interesse und eine spürbare persönliche Beziehungsnähe zum Streitgegenstand (BSK StPO-BOOG, 2. Auflage 2014, Art. 56 StPO N 15). Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlan- gen, so hat sie der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis genommen hat (Art. 58 Abs. 1 StPO). Wer es trotz Kenntnis aller Umstände, die den Ausstand begründen kön- nen, unterlässt, die Befangenheit unverzüglich geltend zu machen, und den Ver- fahrensfortgang nicht unterbricht, handelt gegen Treu und Glauben und verwirkt sein Recht (BSK StPO-BOOG, 2. Auflage 2014, Art. 58 StPO N 8).

E. 4.2.3

Der Einwand der Unverwertbarkeit der Einvernahme des Beschuldigten vom 8. Juni 2016 wurde von der Verteidigung mit Eingabe vom 15. Mai 2017 zum ersten Mal geltend gemacht (Urk. 12/8 S. 6). Der Ausstandsgrund, auf den sich die Verteidigung beruft, namentlich die behauptete Geschädigtenstellung von B._____, war dieser aber grundsätzlich seit Beginn der Untersuchung, spätestens

- 8 - aber seit der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 9. Dezember 2016 be- kannt, verlangte sie doch damals die Einvernahme von B._____ als Auskunftsperson, statt als Zeugen (vgl. Urk. 4 S. 1). Die Geltendmachung der Befangenheit des Polizeibeamten B._____ erfolgte unter diesen Umständen nicht mehr unver- züglich im Sinne von Art. 58 StPO, weshalb sich die Verteidigung nicht mehr da- rauf berufen kann. Weiter ist auch keine Geschädigtenstellung des Polizeibeamten B._____ ersicht- lich, zumal Letzterer auch nicht in der Anklage vom 16. Mai 2017 als Geschädig- ter aufgeführt wurde (vgl. Urk. 15). Dass es grundsätzlich besser gewesen wäre, die Befragung des Beschuldigten von einem anderen Polizeifunktionär, als von B._____, durchführen zu lassen, damit gar nicht erst Zweifel an der Verwertbar- keit der Einvernahme aufgekommen wären, liegt auf der Hand. Andererseits ist kein persönliches Interesse von B._____ im Sinne von Art. 56 lit. a StPO auszu- machen, welchem im Sinne einer qualifizierten Betroffenheit eine ernsthafte Ge- fahr für unsachliches Handeln inhärent ist. Aus dem Protokoll vom 8. Juni 2016 geht nicht hervor, dass die Einvernahme in unsachlicher Weise geführt oder dem Beschuldigten

tendenziöse oder suggestive Fragen gestellt wurden. Die Einvernahme wurde von B._____ so durchgeführt, wie dies auch jeder andere Polizeifunktionär getan hätte. Schliesslich wurden weder der Befragungsstil, noch die gestellten Fragen von dem an der Einvernahme vom 8. Juni 2016 anwesenden juristischen Beistand des Beschuldigten gerügt, noch machte die Verteidigung in der Folge solche Rügen geltend.

E. 4.2.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass betreffend den Polizeibeamten B._____ kein Ausstandsgrund im Sinne von § 24 Abs. 2 PolG ZH i.V.m. Art. 56 StGB vorlag. Die vom Polizeibeamten B._____ durchgeführte Einvernahme des Beschuldigten vom 8. Juni 2016 (Urk. 2/1), der von ihm verfasste Polizeirapport vom 8. Juni 2016 (Urk. 1) sowie der von ihm angefertigte Situationsplan vom 8. Juni 2016 (Urk. 5) sind damit verwertbar.

E. 4.2.5

Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 9. Dezember 2016 wurde der Polizeibeamte B._____ auf Antrag der Verteidigung als Auskunftsperson befragt (vgl. Urk. 3 S. 1 und Urk. 4 S. 1), obwohl er aufgrund Feh-

- 9 - lens der Voraussetzungen von Art. 187 StPO grundsätzlich als Zeuge zu befragen gewesen wäre. Der Verwertbarkeit der Einvernahme von B._____ vom 9. Dezember 2016 schadet dies jedoch nicht, da die von einer Auskunftsperson deponierten Aussagen beweismässig verwertbar bleiben, wenn sie im Verlauf des Verfahrens zu einem Zeugen wird. Die früheren Aussagen werden aufgrund des Rollenwechsels aber nicht zu Zeugenaussagen, da sie nicht unter den entsprechenden formellen Voraussetzungen erhoben wurden (BSK StPO-KERNER, 2. Auflage 2014, Art. 178 N 15; mit Hinweis auf SCHMID in: ZStrR 112/1994, S. 111). II. Sachverhalt A. Ausgangslage

E. 8

Die Kosten des Vorverfahrens sowie der Gerichtsverfahren beider Instanzen werden dem Beschuldigten zu einem Drittel auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen.

E. 9

Dem Beschuldigten wird für das gesamte Verfahren eine reduzierte Prozessschädigung von Fr. 6'600.– aus der Gerichtskasse zugesprochen.

E. 10

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die erbetene Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten; – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland; sowie in vollständiger Ausfertigung an – die erbetene Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten; – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland; und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz; – das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich; – die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG); – das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativmassnahmen, Richterliche Fahrverbote, 8090 Zürich, (PIN Nr. ...).

E. 11

Rechtsmittel:

- 24 - Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 23. März 2018
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Obergerichter Dr. Bussmann lic. iur.
Samokec

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.